

## § 29

## Güteklassen des Freiban kritisches

(1) Freibankfleisch wird zum Zwecke der Bestimmung des Verkaufsverhältnisses außerdem nach Güteklassen unterteilt. Für Fleisch, das durch die Fleischschau als minderwertig oder bedingt tauglich beurteilt wird, hat der Fleischbeschauer die Güteklasse festzusetzen. Es gibt drei Güteklassen. Für jede Güteklasse ist ein bestimmtes Markenabrechnungsverhältnis festgesetzt.

(2) Das Fleisch der Güteklasse I ist im Verhältnis 2 : 1,

das Fleisch der Güteklasse II ist im Verhältnis 3 : 1,

das Fleisch der Güteklasse III ist im Verhältnis 4 : 1

zu verkaufen und anzurechnen.

## § 30

## Notschlachtungsabrechnung

(1) Die Notschlachtungsabrechnung dient als Nachweis für die festgestellte Schlachtausbeute und den aus der Notschlachtung erbrachten Enderlös. Sie wird in vierfacher Ausfertigung wie folgt ausgestellt:

- a) Die erste Ausfertigung — beide Teile — erhält der Ablieferer/Tierbesitzer;
- b) die zweite Ausfertigung — linker Teil — der Notschlachtungsbetrieb, — rechter Teil — der Bürgermeister zur Eintragung in der Erzeugerkartei;
- c) die dritte Ausfertigung — beide Teile — die für den Ablieferer zuständige BHG, falls der Ablieferer kein Bankkonto unterhält: bei Bestehen eines Bankkontos erhält den linken Teil die Bank und den rechten die BHG;
- d) die vierte Ausfertigung — beide Teile — der zuständige VEAB für die karteiführende Stelle für Schlachtvieh.

(2) Die Notschlachtungsabrechnung dient wie die Viehauftriebsliste als Beleg für die Buchung des Warenein- und -ausganges Notschlachtungen sind vom VEAB innerhalb zehn Tagen nach der Abnahme mit dem Tierbesitzer abzurechnen: mit Ausnahme von Notschlachtungen, bei denen eine bakteriologische Untersuchung erforderlich ist. §

## § 31

## Berechnung der Abzüge bei der Notschlachtung

Die Abzüge für Schlachtlöhne, Schlacht-, Kühlhaus- und Wiegegebühren, die Kosten für die Fleischschau, die tierärztlichen Untersuchungen sowie den Transport sind den Tierbesitzern laut den vom Ministerium der Finanzen festgesetzten Gebühren zu berechnen. Die Gesamtkosten werden in der Notschlachtungsabrechnung von der Zwischensumme abgezogen. Der Leiter des Notschlachtungsbetriebes hat die Abrechnung zu bestätigen. Bei Vollkonfiskation ist der Rat der Gemeinde zu benachrichtigen.

## § 32

## Endabrechnung des VEAB

Der Erzeuger erhält vom VEAB eine Endabrechnung nach Abzug der Handelsspanne. Für Porto und Auslagen dürfen keine Beträge eingesetzt werden. Sie sind mit der Handelsspanne abgegolten.

## § 33

## Notschlachtungen abgabefreier Betriebe

Stammt die Notschlachtung aus einem abgabefreien Betrieb und ist ein Anrechnungsgewicht auf die Pflichtablieferung ermittelt worden, so kann der Ablieferer entscheiden, welchem abgabepflichtigen Betrieb das ermittelte Anrechnungsgewicht gutzuschreiben ist.

## § 34

## Verwendung des Fleisches

(1) Taugliches Fleisch aus Notschlachtungen kann nach Umrechnung auf Lebendgewicht unter Berücksichtigung der Schlachtwertklasse an den VEAB frei verkauft werden.

(2) Aus Notschlachtungen darf an den Erzeuger nur taugliches Fleisch zurückgegeben werden, vorausgesetzt, daß der Erzeuger eine Genehmigung zur Hausschlachtung vorlegt. Für notgeschlachtete minderwertig beurteilte Ziegen können Ausnahmen durch den Kreistierarzt zugelassen werden.

## § 35

## Vollkonfiskation

(1) Im Falle der Vollkonfiskation trägt der Erzeuger alle Unkosten nach § 31 dieser Durchführungsbestimmung mit Ausnahme der Transportkosten zur Tierkörperbeseitigungsanstalt, die von dieser zu tragen sind (vgl. hierzu Verordnung vom 22. März 1951 über die Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen [GBl. S. 227]).

(2) Werden dem Erzeuger durch eine Versicherung Entschädigungen gezahlt, so ist die Notschlachtungsabrechnung die Unterlage für die Bearbeitung des Versicherungsfalles.

## Abschnitt IV

## Vergünstigungen bei der Abnahme von Schlachtvieh

## § 36

## Qualitätspreiszuschläge

Bis auf weiteres sind Qualitätspreiszuschläge bei der Ablieferung von Schlachtvieh zur Erfüllung des Pflichtablieferungssolls nach den Richtlinien in der Anlage B zu zahlen.

## § 37

## Vergünstigungen für Schlachtvieh nach § 23 der Verordnung

(1) Die Vergünstigungen nach § 23 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung werden für Schlachtvieh gewährt, das entweder in Erfüllung der Pflichtablieferung 1954 oder als Vorauslieferung für die Pflichtablieferung für das Jahr 1955 abgeliefert wird. Die Verkäufer von Zucht- und Nutztvieh erhalten, sofern der Verkauf auf die Pflichtablieferung angerechnet wird, ebenfalls diese Vergünstigungen.

(2) Zum Bezug der entsprechenden Mengen Kleie oder Sojaschrot oder anderer Futtermittel zum Kleinhandelspreis berechtigt die von den VEAB oder den Volkeigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutztvieh ausgestellte Ablieferungsbescheinigung. Die Bezugsberechtigungsscheine haben eine vierwöchige Gültigkeitsdauer.

(3) Die Käufer von Zucht- und Nutztvieh erhalten für die Tilgung der durch den Kauf des Zucht- und Nutztviehs entstandenen Sollverpflichtungen keine Ver-